

RevierJagd Solothurn

Geschlechterverhältnis (GV) bei der Rehwildjagd

Nicht zum ersten Mal hat das AWJF dringend daran erinnert, dass grundsätzlich das Geschlechterverhältnis von 1:1 bei der Rehwildjagd einzuhalten ist. In sehr vielen Revieren wird diesem Grundsatz nachgelebt oder es gibt nur marginale Abweichungen. Es gibt aber auch Reviere mit einem markant höheren bis sehr hohen Anteil (5,50). RevierJagd Solothurn wurde die Gelegenheit geboten, diese Forderung nach Stabilisierungen bzw. Erreichen eines GV von möglichst 1:1 bei den Rehwildabschüssen auf Verbandsstufe zu regeln. Gelingt dies nicht, wird das AWJF fehlbare Reviere entsprechend sanktionieren müssen.

Dass ein ausgeglichenes GV (1:1) beim Rehwild für eine gesunde und nachhaltige Bestandesentwicklung wichtig ist und nicht einfach den Bestand dezimiert, ist in Fachkreisen unbestritten. Unbestritten ist allerdings auch, dass es in Revieren mit geringem Bestand nicht auf Gegenliebe stösst (beispielsweise dort, wo regelmässig der Luchs in den

Bestand eingreift). Dennoch: Wir wollen diese Gelegenheit nutzen und selber dafür sorgen, dass den Vorgaben des AWJF nachgelebt wird. Die Hege- ringer sind bereits entsprechend informiert. Es geht nun aber nochmals das Ersuchen an alle Jagdvereine, das GV von 1:1 beim Rehwildabschuss bestmöglichst einzuhalten. RJSO hat andererseits beim AWJF das Anliegen verschiedener Reviere deponiert, für die Errechnung des GV bei den Rehabschüssen auch die Fallwildzahlen einzubeziehen. Denn Abschusszahlen und Fallwildzahlen werden nicht zusammengerechnet, weil es gemäss AWJF zwei verschiedene Sachen sind. Im Gegensatz zu den Abschusszahlen ist das Fallwild rein zufällig und kann nicht wie die Jagd gesteuert werden. Die Fallwildzahlen zeigen hingegen das GV im Bestand: Während das GV des Abschusses häufig über 1 zu liegen kommt, ist das GV beim Fallwild jeweils deutlich unter 1.



Solothurnische Jagdverwaltung

Resultat Rothirsch-Taxation 2025 (Abschussplanung Rot- und Gamswild 2025)

Rotwild

Die Zählungen mit den Nachbarkantonen, v.a. Kanton Bern in den Solothurner Wildräumen (WR1 und WR2) sind an zwei Abenden im Februar und März zeitgleich erfolgt. Als Grundlage für den Abschussplan 2025 wurde der Hirschbestand im Grenzgebiet von SO-WR1 und SO-WR2 zum Kanton Bern mit einer Dunkelziffer von 40 % geschätzt. Daraus resultierte ein Hirschbestand von gut 70 Hirschen. Das jagdplanerische Ziel bedeutet für den Wildraum 1 «Bestand stabilisieren» und für den Wildraum 2 «Bestand reduzieren.» Die Abschussplanung 2025 wurde den Forstdiensten (Kreisförster) bereits zur Anhörung vorgelegt und von ihnen zuhanden der Jagdkommission (JaK) verabschiedet. Die JaK-Sitzung findet am 10. Juni 2025 statt und der definitive Abschussplan 2025 für Rotwild wird in der Folge per Mitte Juni kommuniziert. Die Jagd wird vorderhand begrenzt auf die reguläre Jagdzeit (August – September). Wird das Abschuss-Soll im Jahr 2025 nicht erreicht, wird eine verlängerte Jagdzeit ab Oktober bis spätestens 15. Dezember durch das De-

partement verfügt. Der Druck seitens der Forstdienste ist im Vergleich zum Vorjahr leicht grösser.

Gamswild:

Das Gamswild wird im Zweijahresrhythmus gezählt, eine nächste Zählung erfolgt 2026. Die Gams-Abschussplanung 2025 basiert auf den Zählungen 2024 und erfolgt analog letztem Jahr. Die Abschussplanung 2025 wurde den Forstdiensten (Kreisförster) bereits zur Anhörung vorgelegt und von ihnen zuhanden der JaK verabschiedet. Der definitive Abschussplan 2025 für Gamswild wird per Mitte Juni kommuniziert. Der Druck seitens der Forstdienste ist im Vergleich zum Vorjahr auch bei der Abschussplanung Gams leicht grösser. 2024 wurden 270 Gämsen freigegeben, erlegt aber nur 130, was 48 % entspricht. Für den ganzen Kanton wird von einem Bestand von rund 1000 Tieren ausgegangen.

Das AWJF weist speziell darauf hin, dass so genannte Doubletten sowohl beim Hirsch wie auch bei der Gams erlaubt sind, d.h. Kuh/Kalb, Geiss/Kitz.



Anstellungen Wildtierbeauftragter

Der neue Wildtierbeauftragte heisst **Nathanael Guggisberg** und ist Berner Jäger. Er ist in erster Linie Vollzugsperson im Feld in Sachen geschützter Tierarten, insbesondere Biber und hat vor allem folgende Aufgaben:

- ◆ Beratung und Erstkontakt mit Betroffenen
- ◆ Beurteilung von Biberaktivitäten
- ◆ Schadensabschätzung
- ◆ Massnahmen an Biberdämmen, schadensgefährdeten Kulturen und Infrastrukturen
- ◆ Kontrolle von verfügbaren Massnahmen
- ◆ Entnahme von Einzeltieren
- ◆ Strafanzeigen

Valerie Arnaldi steht ihm als wissenschaftliche Mitarbeiterin zur Seite. Sie ist zuständig für die Strategie des Bibermanagements und die Entwicklung ganzheitlicher Lösungen mit folgenden Aufgaben:

- ◆ kantonale Gesamtplanung
- ◆ Vollzugshilfe
- ◆ Weisungen und Merkblätter
- ◆ Bibermonitoring
- ◆ kantonale Verfügungen
- ◆ Entschädigung und Zahlungsabwicklung

RJSo hatte beim AWJF deponiert, dass Entnahmen des Bibers sinnvollerweise durch die Jagdaufseher in den Revieren ebenso gut, wenn nicht besser (aufwandbezogen, Ortskenntnisse) hätten bewerkstelligt werden können. Das AWJF will aber mit diesem Wildtierbeauftragten nicht zuletzt eben gerade die Jagd bzw. Jägerinnen und Jäger bei der Entnahme geschützter Tiere aus der Schusslinie nehmen, diese bewusst schützen. Die Zusammenarbeit mit den bzw. der Beizug der Jagdaufseher der Reviere wird auch künftig angestrebt. Unfalltiere sind davon übrigens nicht betroffen, diese können nach wie vor von der Jagdaufsicht in den Jagdrevieren unter Meldung an das AWJF erlöst werden. Die Fallwildentsorgung ist nach wie vor Aufgabe der Jagdaufsicht in den Jagdrevieren, welche auch als Faktor der Jagdwertminderung in der laufenden Pachtperiode verankert ist.

Veröffentlichung Jagdstatistik auf Stufe Jagdrevier

Gemäss § 18 Abs. 2 der kantonalen Jagdverordnung (BGS 626.12) muss der Abschussplan für das Reh in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Revierförster erstellt werden. Da der Forst in orangen (problematische Waldschadensgebiete) und roten (untragbare Wildschadensgebiete) Gebieten den

Reh-Soll-Abschuss in Jagdrevieren mitbestimmen muss, möchten die Forstdienste auch Einsicht in die Abschussstatistik der betreffenden Reviere haben, um die effektive Ist-Jagdstrecke einsehen zu können. Eine Gesamtstatistik über den Kanton oder die Hegeringe reicht in einigen Forstrevieren für die Beurteilung des Erreichens des Soll-Abschusses nicht. Hier besteht Handlungsbedarf.

Dies ist aus Sicht RJSo nachvollziehbar. Der zuständige Forstdienst soll aber beim Jagdverein direkt nachfragen. Gemäss RJSo sollen revierbezogene Abschuss-Statistiken nach wie vor nicht einfach offengelegt werden. Bei Nachfrage sollen die betreffenden Reviere (rote, orange Gebiete) die Statistik aber offen legen z.B. durch einen Auszug aus dem Wildbuch. Die Kommunikation ist wichtig und der lokale Austausch Reviere/Forst soll gepflegt werden.

Trichinenschau bei Wildschweinen

Es wird wieder einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei Trichinen um eine gefährliche Zoonose handelt, die zwar selten vorkommt, dennoch ist die Trichinenschau eine wichtige Prophylaxe. Trichinen sind parasitäre Fadenwürmer, die im Muskelfleisch von Wild- und Hausschweinen vorkommen können.

Beim Menschen kann der Verzehr von infiziertem, ungenügend gegartem Fleisch zu Trichinellose führen, einer potenziell schweren Erkrankung. Wenn Wildschweinfleisch an Dritte abgegeben wird - sei es durch Verkauf, Verschenken oder Tausch - muss es gemäss der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) obligatorisch auf Trichinen untersucht werden.

Für den privaten Eigenverbrauch besteht keine gesetzliche Pflicht zur Trichinenuntersuchung. Dennoch wird dringend empfohlen, auch Fleisch für den Eigenbedarf untersuchen zu lassen. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Trichinenschau nur beim ausschliesslichen Eigenverzehr entfällt. Bereits bei der Bewirtung von privaten Gästen ist eine Untersuchung gesetzlich vorgeschrieben.

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildkrankheiten/>



Stand kantonale Jagdverordnung / Nachtjagdverbot

Auf den 1. Februar 2025 ist die revidierte eidgenössische Jagdverordnung in Kraft getreten. Grundsätzlich gilt, dass Bundesrecht Vorrang vor kantonalem Recht hat. Die Kantone sind daher verpflichtet, ihre Bestimmungen entsprechend anzupassen. Diese Arbeiten laufen derzeit beim AWJF auf Hochtouren, der Inkraftsetzungszeitpunkt ist aber noch unbekannt. Im Rahmen dieser Verordnungsrevision werden auch die Ausnahmen zum Nachtjagdverbot geregelt. Klar ist einfach, dass derzeit Bundesrecht gilt. Das AWJF wird aber vor dem 1. Juli nochmals direkt die Jagdleiter der Reviere informieren (ist bereits mit Mail vom 6.6.2025 erfolgt).



Termine

- ◆ **24./25. Juni 2025**
Jagdprüfung: Theorie
- ◆ **3. Juli 2025**
Übergabe Jagdfähigkeitsausweise
- ◆ **19. August 2025**
Vorstandssitzung
- ◆ **23. August 2025**
Kant. Schweisshunde- und Gehorsamsprüfung
- ◆ **18. September 2025**
Jagdprüfung: Schiessen

Impressum

Revierjagd Solothurn RJSO

Geschäftsstelle:

Barbara Sollberger

Postfach 14, 3425 Willadingen

+41 79 662 81 41

sekretariat@revierjagd-solothurn.ch

www.revierjagd-solothurn.ch

Copyright

Das Copyright für alle Texte dieses Newsletters liegt bei RevierJagd Solothurn und dem AWJF.

Das Copyright der Bilder liegt bei:

- ◆ RevierJagd Solothurn
- ◆ Roland Büttiker, Olten
- ◆ Pixelio (kostenlose Bilddatenbank)